

**II-3450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1847 IJ

1988-03-11

A n f r a g e

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt, Motter
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend rezeptpflichtige Substanzen in kosmetischen Präparaten

Zahlreiche Präparate von vorwiegend ausländischen Kosmetikfirmen enthalten Corticosteroide (Arzneimittel mit dem Wirkstoff der Nebennierenrindenhormone), Haemoderivate sowie Antibiotika, also rezeptpflichtige Substanzen, die aber auf den Packungen nur in seltensten Fällen namentlich angeführt werden. Auch Probepackungen mit fremdsprachigen Bezeichnungen (Vital Energy Creme, Advanced Energizing Extract, Fundamental Protection, ...) werden kostenlos in Verkehr gebracht. Beipacktexte "garantieren den wirksamen Schutz der Epidermis", sprechen von "Energieschub für die Haut", "nachweisbarer Verbesserung der Hautstruktur" usw.

Die derartig beworbenen Produkte werden insbesondere von nicht medizinisch ausgebildeten Frauen in der Meinung gekauft, für ihre Haut damit etwas besonders Gutes zu tun, doch ist inzwischen bekannt, daß z.B. eine Dauerbehandlung mit cortisonhaltigen Präparaten zur sogenannten "Papierhaut" führt. Geringe Dauergaben von Antibiotika bringen wiederum Probleme bei der Behandlung von Infektionskrankheiten mit sich.

Nun bestimmt die Kosmetikverordnung, BGBI. 435/1986 genau, welche Wirkstoffgruppen für welche Anwendungsbereiche von kosmetischen Mitteln erlaubt sind. Auch die Anforderungen an die Reinheit und Zusammensetzung der Wirkstoffgruppen sind genau aufgelistet. Von dieser Verordnung nicht erfaßte Wirkstoffe fallen daher unter die Arzneimittel und haben nach Auffassung der Anfragesteller in kosmetischen Präparaten, die in Drogerien, Supermärkten oder im Versandhandel angeboten werden, nichts verloren, da es sich genaugenommen um rezeptpflichtige Arzneimittel handelt.

Außerdem existiert eine Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel, BGBI. 443/1979, wonach ein Kennzeichnungselement "die Angabe bestimmter Inhalts-

stoffe mit ihrem Allgemeinnamen oder ihrer chemischen Bezeichnung, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird", ist. Von dieser Kennzeichnung ausgenommen sind generell die für Großverbraucher bestimmten Produkte sowie die Warenproben. Auf Packungen unter 20 g/ml entfallen die Angaben über Inhaltsstoffe.

Diese der menschlichen Gesundheit abträglichen Bestimmungen gehören nach Auffassung der Anfragesteller so rasch wie möglich modifiziert.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e :

1. Werden Sie die Kennzeichnungspflicht für kosmetische Mittel auch auf Packungen für Großverbraucher ausdehnen ?
Wenn nein: warum nicht ?
2. Werden Sie die Kennzeichnungspflicht für kosmetische Mittel auch auf Warenproben ausdehnen ?
Wenn nein: warum nicht ?
3. Werden Sie die Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf § 3 Abs. 3 Z 7 (Inhaltsstoffe) für Großverbrauchs-Packungen, Warenproben und Kleinpackungen vorschreiben ?
Wenn nein: warum nicht ?
4. Welche Möglichkeiten haben Sie, um Kosmetika, die Corticosteroide, Haemoderivate oder Antibiotika enthalten, aus dem Verkehr zu ziehen ?
5. Welche Sanktionsmöglichkeiten haben Sie im Falle von Verstößen gegen die Verordnung zur Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel generell ?
6. Wie viele Fälle von Verstößen gegen die Kennzeichnungs-Verordnung sind Ihrem Ressort seit ihrem Inkrafttreten bekanntgeworden ?